

Rechtsverordnung

zum Schutze von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Zweibrücken

Die Stadtverwaltung Zweibrücken erläßt als Untere Landespflegebehörde aufgrund der §§ 1, 14, 18, 24 und 33 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147, berichtigt durch GVBl. 1973 S. 284) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zu Naturdenkmälern werden die nachfolgend aufgeführten, in den dieser Verordnung beigegebenen Karten gekennzeichneten natürlichen Bestandteile der Landschaft erklärt:

- 1 eine Ulme beim Gersbergerhof
- 2 ein Tischfelsen im Auerbachtal
- 3 eine Schwarzpappel am ehem. Hofenfelspark
- 4 eine Eiche am Bombachtal
- 5 eine Platane an der Post
- 6 ein Tulpenbaum am Bahnhof
- 7 eine Roteiche an der Bismarckstraße
- 8 die Friedenslinde am Ernstweilerhof
- 9 den Schäferfelsen am Wolfsloch
- 10 den Steinbruch am Wattweilerberg
- 11 eine Roßkastanie in Rimschweiler
- 12 fünf Rotbuchen bei Rimschweiler
- 13 den Raulenstein bei Wattweiler
- 14 den Heidenfelsen bei Wattweiler
- 15 einen jap. Schnurbaum in der Landauer Straße
- 16 einen Steinbruchtümpel am Wattweilerberg

§ 2

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beschädigen, zu zerstören, oder sie, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Zweibrücken zu verändern oder zu entfernen.

§ 3

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden kann (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LPflG).

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Zweibrücken, den 30. 10. 1975



Dr. Fichtner
Oberbürgermeister

- 1 Der Text der Rechtsverordnung wurde in den beiden Tageszeitungen "Pfälzischer Merkur" und "Die Rheinpfalz" am 31.10.1975 öffentlich bekanntgemacht.
- 2 Die der Rechtsverordnung beigegebenen Karten sind in der Zeit vom 3.11.1975 bis 11.11.1975 durch Auslegung in einem Dienstzimmer des Stadtbauamtes öffentlich bekanntgemacht worden. Hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung am 31.10.1975 in den unter 1 genannten Tageszeitungen hingewiesen worden.
- 3 Die Rechtsverordnung ist somit am 12.11.1975 in Kraft getreten.

Zweibrücken, den 12. 11. 1975
In Vertretung:



P. Strauß
Beigeordneter

